

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Knauber Gas GmbH & Co.KG, 53115 Bonn

GAA v. 27.10.2022 — OL22-033-01 —

Die Knauber Gas GmbH & Co.KG, Endernicherstr. 120-140, 53115 Bonn, hat mit Schreiben vom 11.03.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle auf dem Betriebsgelände der bestehenden Tankstelle 24-Autobahn-Raststätten GmbH in Cloppenburg, Vahrener Damm 10 (Gemarkung: Cloppenburg, Flur: 34, Flurstücke: 12/22, 11/4, 10/4) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

Vollautomatische (mannlose) LNG-Tankstelle mit zwei 2 oberirdischen Lagertanks

- Anlage zur Betankung von LKW mit LNG (der LNG-Tank hat ein Nettovolumen von 60m³. Die Dichte des LNG beträgt 450kg/m³. Mit Hilfe einer Befüllbegrenzung von 90% ist eine max. Befüllung von 24,3t gesichert)
- Zuwegung und Tank-Station mit Zapfstellen und zwei Abgabestellen zum Betanken von LNG-betriebenen Fahrzeugen im 24/7 Betrieb.

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, der für den Standort „Sonstige Sondergebiete“ gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Raststätte“ festgesetzt. Dabei werden die von der Grundnutzung erfassten aber unterschiedlichen Bereiche als SO1 (Raststätte) und SO2 (Tankstelle) näher zweckbestimmt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Es sind keine besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Feststellung der UVP-Pflicht:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Ergebnis:

Es sind keine besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden.

Im Umfeld der geplanten Anlage befinden sich keine empfindlichen Nutzungen.

Das Vorhaben wird in einem bestehenden gewerblich genutzten Gebiet realisiert. Es ergeben sich keine nachhaltigen oder schweren Eingriffe in das Landschaftsbild, da die Fläche bisher schon als Tankstelle genutzt wird. Die Tankstelle liegt neben der Bundesstraße B 213. Der Charakter der Landschaft wird nicht verändert. Der neue LNG-Tank fügt sich in die gewerblich vorbelastete Nutzung ein. Der Betrieb verursacht keine relevanten Emissionen:

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.